



Hinweise zu den Klausuren an der Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS)

Ablauf der Prüfungen:

- Vor Beginn der Bearbeitungszeit sind die Studierenden zu fragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Klausur mitzuschreiben. Danach ist ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen ohne ärztliches Attest zur Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich nicht mehr möglich.
- Die **Prüfungsanmeldungen** (lt. von der Fakultät ausgegebenen Teilnehmerliste) werden mit den anwesenden Studierenden abgeglichen. Die Studierenden haben dazu den Studierendenausweis oder ein anderes geeignetes Ausweisdokument während der Klausur gut sichtbar auf den Tisch zu legen. Die Identitätskontrolle kann alternativ vor dem Hörsaal beim Einlass stattfinden.
- Eine Maskenpflicht innerhalb der Räumlichkeiten der Ostfalia Hochschule besteht nach dem aktuellen Rahmenhygieneplan nicht. Zum Schutz der eigenen Gesundheit ist das Tragen von Masken weiterhin erlaubt. Die Maske muss während der Klausur kurzzeitig zur Prüfung der Identität der/des jeweiligen Studierenden abgenommen werden. Die Aufsichten organisieren die Sitzverteilung so, dass Studierende mit Maske im hinteren Teil des Raumes sitzen und die ohne Maske im vorderen Teil.
- Zur Prüfung **nicht angemeldete Studierende**, d.h., die sich nicht auf der Teilnehmerliste befinden, können nicht mit einer Bewertung ihrer Arbeit rechnen. Der Name der nicht angemeldeten Studierenden, Matrikelnummer und Telefonnummer sind zu notieren. Unklarheiten bzgl. einer Zulassung/Nichtzulassung hat die/der Studierende unverzüglich nach der Prüfung mit dem Dekanat der Fakultät Recht zu klären. Nicht zugelassene Studierende schreiben die Klausur nur unter Vorbehalt der späteren Zulassung.
- Während der Prüfung dürfen **Mobiltelefone** nicht mitgeführt werden. Gleiches gilt für sog. „**Smartwatches**“ und vergleichbare technische Geräte. Das Beisichführen eines solchen Gerätes kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

- Es darf jeweils nur ein Studierender den Raum zwecks **Toilettengang** verlassen. Der Studierende hat dabei die nächstmögliche Toilette auf direktem Wege aufzusuchen und jegliche Kontaktaufnahme mit anderen Personen zu vermeiden.
- Die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe ist mit **Ablauf der Prüfungszeit** zwingend einzustellen. Jegliches Weiterschreiben nach Ende der Prüfungszeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden; insbesondere **Namen/Matrikelnummern** sind während der Bearbeitungszeit auf den Aufgabenblättern zu notieren.
- **Die Aufsichtsperson legt fest, dass**
 - Schreibetuis, Blöcke, Taschen und andere, für die Klausur nicht relevanten, Gegenstände vom Tisch zu entfernen sind,
 - die Taschen vor Prüfungsbeginn an der Tafel abzustellen sind,
 - erst ab einer bestimmten Zeit vor Ende der Bearbeitungszeit die Klausur abgegeben werden darf (üblicherweise 30 Minuten vor Ende), soweit die Bearbeitung der Klausur nicht im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums abgebrochen wird.
 - die vorzeitige Abgabe der Klausur bis 15 Minuten vor Ende der Bearbeitungszeit möglich ist und ansonsten die Abgabe der Klausur am Ende der Bearbeitungszeit erfolgt (Reduzierung des Lärmpegels).

Formalia:

- Grundsätzlich stellt die Fakultät Recht das **Klausurpapier**. Bearbeitete Aufgaben auf selbst mitgebrachtem Papier werden nicht bewertet und können als Täuschungsversuch gewertet werden. Die Seiten sind einseitig zu beschriften und mit einem Drittel Korrekturrand auf der rechten Seite zu versehen.
- Das **Aufgabenblatt und sonstige Prüfungsteile** sind immer mit der Klausur abzugeben. Alle Blätter sollen mit Matrikelnummer und/oder Namen des Bearbeiters versehen werden.
- Geheftete Klausuren und Klausurpapierbögen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Klausuraufsicht durch die Studierenden grundsätzlich nicht aufgetrennt werden.

Zugelassene Hilfsmittel:

- Die **zugelassenen Hilfsmittel** sind von den Prüfern auf dem Klausurbogen (Deckblatt) anzugeben. Die Aufsichtspersonen sind gehalten, nur die auf dem Deckblatt angegebenen Hilfsmittel zuzulassen.
- **Zugelassene Rechtstexte** dürfen lediglich Unterstreichungen und Markierungen sowie einzelne Paragraphenverweise enthalten, nicht aber Stichworte, Aufbauhinweise, Prüfungsschemata, Anspruchsketten, Abkürzungen (Ausnahme: offizielle Gesetzesabkürzungen) etc.

- „**Klebezettel**“ in Gesetzen dürfen ausschließlich Paragraphen (z. B. 433 BGB) nennen, nicht aber Stichworte, Paragraphenüberschriften, Verweise auf andere Rechtsvorschriften, Abkürzungen (Ausnahme: offizielle Gesetzesabkürzungen), etc.
- **Grafiktaschenrechner** sowie **programmierbare Taschenrechner** sind grundsätzlich unzulässige Hilfsmittel.

Täuschungsversuche:

- Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel stellt einen **Täuschungsversuch** dar. Über das Vorliegen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
- Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuches, wird der Sachverhalt durch die Aufsichten festgestellt und dem Prüfer zur Entscheidung weitergeleitet.
- Dem Prüfling ist grundsätzlich die **weitere Bearbeitung der Prüfungsaufgabe** zu gestatten, ein Ausschluss von der weiteren Prüfung ist nur zulässig, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der Gesamtprüfung nicht mehr gewährleistet ist (durch Störung der Prüfungsordnung, etwa lautes „Argumentieren“ usw.)
- Als Täuschungsversuch kann insbesondere auch die **Beeinflussung der Prüfer** durch Angaben wie „Dritter Versuch“ o. ä. auf der Klausur gewertet werden.

Stand: 06/2022